

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Hof

- 1. Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „VEP Quartier am Strauß“**
- 2. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses „Quartier am Strauß“ Nr. 1062**
- 3. Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes „Schiller-Quartier“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

beschleunigtes Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) -Öffentliche Auslegung-

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,6 ha und liegt im Bereich der Innenstadt südlich der Altstadt zwischen Schillerstraße, Bismarckstraße, Friedrichstraße und Marienstraße. Es bildet den End- bzw. Anfangspunkt des sogenannten „Hofer Rückgrates“ (Rahmenplan Kernstadt 2010); dem von Bismarckstraße, Altstadt und Ludwigstraße gebildeten zentralen Erlebnisbereich der Hofer Innenstadt.

Das Gebiet wird als Urbanes Gebiet festgesetzt.

Der Stadtrat hat mit Beschluss-Nr. 686 vom 14.11.2022 den Entwurf des einfachen Bebauungsplanes „Schiller-Quartier“ einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB - beschlossen.

Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes mit Begründung wird

vom 29.11.2022 bis einschl. 05.01.2023

öffentlich ausgelegt.

Es handelt es sich hierbei um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Ziel der Planung ist es, die innerstädtische Brachfläche zu reaktivieren und potentiellen Bauherren die Möglichkeiten zu bieten, die Brachfläche sowie bestandsgefährdete Gebäude mit neuen Planungen zu versehen.

Da die zulässige Grundfläche nach § 19 (2) BauNVO unter 20.000 m² liegt kann zudem von einer Vorprüfung des Einzelfalls abgesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Schiller-Quartier“ wird daher gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan, der abweichend von den Bebauungsplanfestsetzungen im östlichen Bereich ein Sondergebiet und im westlichen Teil ein Kerngebiet darstellt, nicht im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert, sondern im Wege der Berichtigung angepasst.

Die Auslegung erfolgt während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. bis Fr. von 8:00 Uhr bis 11:45 Uhr, Mo und Do. von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) oder nach Vereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten, im Technischen Rathaus, Fachbereich Stadtplanung, Karolinenstr. 17, 1. Stock.

Um das Maß der persönlichen Begegnungen möglichst gering zu halten, werden die Bürger bzw. Kunden weiter gebeten, möglichst nur nach einer Terminvereinbarung in den städtischen Dienststellen vorzusprechen. Die Einsichtnahme kann daher nach vorheriger fernmündlicher Absprache unter 09281 815-1511 oder per E-Mail an stadtplanung@stadt-hof.de erfolgen.

Zusätzlich zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Technischen Rathaus sind diese zeitgleich auf der Homepage der Stadt Hof unter <https://www.hof.de/bauen-wirtschaft/stadtplanung/bauleitplanung> einsehbar.

Unter diesem Link finden Sie auch die Datenschutzinformationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Diese können schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift der Gemeindeverwaltung erklärt werden.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Nennung von Name und Anschrift des Verfassers sinnvoll, die Mitteilung über die Behandlung der Stellungnahme (Abwägungsergebnis) ist sonst nicht durchführbar. Ohne mögliche Zuordnung einer Äußerung kann die Einschätzung privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zweck der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Stellungnahmen, die während der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz, § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Die Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird nach Art. 26 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 41 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hof durch Niederlegung im Fachbereich 61 Stadtplanung, Karolinenstr. 17, und durch diese Mitteilung bewirkt.

Hof, 18.11.2022

STADT HOF

Döhla
Oberbürgermeisterin